

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 823 Schutzgesetz, § 276, § 611 Fürsorgepflicht; RVO §§ 169, 1234; G 131 § 74.

Leitsätze:

Ist ein suspendierter Beamter im Jahre 1946 für drei bis vier Monate bei einer Behörde im Arbeitsverhältnis beschäftigt worden, so braucht darin, daß er für diese Zeit nicht zur gesetzlichen Rentenversicherung angemeldet worden ist und keine Versicherungsbeiträge für ihn entrichtet worden sind, nicht unbedingt ein Verschulden der Beschäftigungsbehörde zu liegen.

Aktenzeichen: 1 AZR 436/65

Urteil des BAG vom 19. Juli 1966 LAG Frankfurt (Main)



Verkündet
am 19. Juli 1966

gez. Henkelmann,
Regierungsoberschreiberin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Juli 1966 durch die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Knopfer und Kettner für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 8. Juni 1965 - 5 Sa 574/64 - und des Arbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 7. Oktober 1964 - 4 Ca 255/64 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Anschlußrevision des Klägers wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der im Jahre 1893 geborene Kläger trat im Jahre 1923 als technischer Inspektor in die Dienste der Stadt A . Im Sommer 1945 wurde er auf Anweisung der Militärregierung entlassen. Im November 1945 teilte ihm der Oberbürgermeister der Stadt A mit, daß aufgrund einer Anweisung der Militärregierung an Personen, die keinen Dienst taten, vom 1. Juli 1945 ab keine Bezüge mehr bezahlt werden dürften. Während aller solcher Zeiträume solle die Anstellung als beendet angesehen werden. Die Beendigung der Beschäftigung und die Unterbrechung der Zahlung von Gehältern, Löhnen oder anderen Entschädigungen aufgrund der Bestimmungen der genannten Anweisung hätten nicht zur Wirkung, einen dieser Beamten oder Angestellten irgendeines Anspruches oder Sonderrechts, das ihm aus seiner früheren Beschäftigung zustehe, zu berauben, jedoch mit Ausnahme des Anspruchs auf Entschädigung für den fraglichen Zeitraum. Voraussetzung hierfür sei, daß der betreffende Beamte oder Angestellte vor dem 31. Dezember 1945 wieder eingestellt werde und seinen Dienst wieder aktiv aufnehme.

Der Kläger wurde bis zum 31. Dezember 1945 nicht wieder eingestellt. In der Zeit vom 15. Mai bis zum 5. September 1946 arbeitete er als Waldarbeiter bei einem hessischen Forstamt. Er erhielt in dieser Zeit insgesamt einen Lohn von 564,72 RM. Hiervon wurden keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet; zur gesetzlichen Rentenversicherung wurde der Kläger nicht angemeldet.

Am 4. April 1947 trat der Kläger seinen Dienst bei der Stadt A wieder an. Inzwischen ist er in den Ruhestand getreten und bezieht das gesetzliche Ruhegeld.

- 3 -



Im Jahre 1963 beantragte der Kläger die Zahlung einer Sozialversicherungsrente wegen Erwerbsunfähigkeit. Dieser Antrag wurde von der Landesversicherungsanstalt abgelehnt, weil für den Kläger in der Zeit nach dem 1. Januar 1924 keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet worden seien. Hätte das Forstamt, bei dem der Kläger beschäftigt war, die Sozialversicherungsbeiträge abgeführt, so würde der Kläger, für den in der Zeit vor dem 1. Januar 1924 jahrelang Versicherungsbeiträge entrichtet worden waren, seit März 1963 eine Rente von monatlich 108,-- DM sowie einen entsprechenden Beitragszuschuß zur Krankenkasse erhalten. Den Ausfall dieser Beträge macht er als Schaden mit der vorliegenden Klage geltend, und zwar jetzt noch in Höhe von 2/3.

Arbeits- und Landesarbeitsgericht haben der Klage zur Hälfte stattgegeben und sie im übrigen wegen Mitverschuldens des Klägers abgewiesen. Mit der Revision erstrebt das beklagte Land weiterhin die Abweisung der Klage in vollem Umfang. Der Kläger hat sich der Revision insoweit angeschlossen, als er 2/3 (statt der Hälfte) des entstandenen Schadens begehrt.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht vertritt die Ansicht, der dem Kläger durch die Nichtanmeldung zur gesetzlichen Rentenversicherung unstreitig entstandene Schaden sei eine adäquate Folge des Verhaltens des beklagten Landes gewesen. Dieses sei auch verpflichtet gewesen, den Kläger bei der Sozialversicherung anzumelden. In der Unterlassung der Anmeldung liege ein Verschulden des beklagten Landes. Da den Kläger jedoch ein Mitverschulden treffe, so brauche ihm das beklagte Land



seinen Schaden nur zur Hälfte zu ersetzen.

Die Revision des beklagten Landes rügt in erster Linie, die Ausführungen des angefochtenen Urteils zur Frage der Kausalität seien rechtlich fehlerhaft. Ob diese Ansicht der Revision zutrifft, braucht im Streitfall nicht entschieden zu werden. Auch kann zugunsten des Klägers unterstellt werden, daß ihn das beklagte Land zur gesetzlichen Rentenversicherung hätte anmelden müssen. Denn unter den besonderen Umständen der Rechtsstellung, die der Kläger im Jahre 1946 einnahm, nämlich der eines suspendierten Beamten, und angesichts der Verhältnisse zur damaligen Zeit kann nicht angenommen werden, das beklagte Land oder seine Bediensteten, für die es einzustehen hat, treffe deshalb ein Verschulden, weil der Kläger nicht zur gesetzlichen Rentenversicherung angemeldet worden ist.

Es entspricht der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 1 zu § 823 BGB Schutzgesetz und stets), daß es grundsätzlich Pflicht des Arbeitgebers ist, den Arbeitnehmer zur Sozialversicherung anzumelden. Das ist nicht nur ein Ausfluß der allgemeinen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Die Nichtanmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung ist in der Regel darüber hinaus eine Verletzung eines Schutzgesetzes, so daß die Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers, der die Anmeldung pflichtwidrig unterlassen hat, im allgemeinen auch aus § 823 Abs. 2 BGB folgt. In jedem Fall ist aber Voraussetzung für eine Haftung des Arbeitgebers dessen Verschulden oder dasjenige seiner Bediensteten, für die er einzustehen hat.

Zwar ist im allgemeinen von einem Verschulden des Arbeitgebers auszugehen, wenn er trotz Bestehens einer Versicherungspflicht die Anmeldung



eines Arbeitnehmers zur Sozialversicherung unterläßt. Das kann jedoch nicht ausnahmslos gelten. Vielmehr ist dabei Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Falles zu nehmen, die die Annahme eines Verschuldens und damit eine Haftung ausschließen können.

Diese besonderen Verhältnisse liegen im Streitfall darin, daß es sich bei dem Kläger, als er bei dem beklagten Land beschäftigt war, um einen suspendierten Beamten handelte, daß diese Beschäftigung verhältnismäßig kurze Zeit nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches erfolgte und insgesamt nur knapp vier Monate gedauert hat.

Über die Versicherungspflicht suspendierter Beamter herrschte in der Zeit nach Einstellung der Kampfhandlungen weitgehend Unklarheit. Nach §§ 169, 1234 RVO in der damals geltenden Fassung waren Beamte nicht versicherungspflichtig. Auch wurden im Jahre 1946 suspendierte Beamte bereits vielfach wieder eingestellt. Das war vor allem in der britischen und amerikanischen Zone der Fall. Allgemein wurde deshalb dort eine zwischenzeitliche Beschäftigung solcher Personen nur als eine vorübergehende angesehen.

Deshalb mußten mindestens ernste Zweifel daran aufkommen, ob gleichwohl eine Versicherungspflicht bestand. Daß diese Zweifel geherrscht haben, ergibt sich auch aus der Literatur (vgl. v. Arnim, Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der verdrängten Beamten und Berufssoldaten. Erläuterung zu § 74: "Für vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im öffentlichen Dienst wiederbeschäftigte ehem. Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die nach diesem Gesetz Beamte zur Wiederverwendung sind, sind vielfach infolge der Zweifel über die Sicherung ihrer Altersversorgung Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet worden"; Anders, Gesetz zu Art. 131 GG, 3. Aufl., § 74 Anm. 1 Abs. 1: "Sie die Regelung des § 74 a.F. ging davon



aus, daß eine solche Beschäftigung i. S. des § 169 RVO und entsprechender anderer Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze versicherungsfrei gewesen sei, und zog daraus im Hinblick auf die Ungeklärtheit der Rechtslage vor Erlaß des Gesetzes 131 die vermittelnde Folgerung einer Erstattung der Arbeitnehmeranteile und etwaiger freiwilliger Beiträge, sofern keine Leistung gewährt worden war.")

Dieater zweifelhaften Rechtslage ist später vom Gesetzgeber Rechnung getragen worden. Sie führte zum Erlaß der Vorschrift des § 74 a. F. G 131, wonach gezahlte Beiträge zurückzuerstatten waren. Ferner ist suspendierten Beamten die Zeit der Suspendierung als Dienstzeit i. S. der Ruhegehaltsberechtigung angerechnet worden. Daß so auch beim Kläger verfahren worden ist, ist unstrittig.

Nun hat der Senat, insbesondere in der Entscheidung AP Nr. 4 zu § 823 BGB Schutzgesetz, verlangt, daß sich der Arbeitgeber bei einer Ungewißheit über die Versicherungspflicht an geeigneter Stelle erkundigen müsse, um einer Haftung zu entgehen. Das gilt jedoch vor allem für eine subjektive Ungewißheit auf seiten des Arbeitgebers. Eine solche allein lag aber hier nicht vor. Hier bestand vielmehr eine allgemeine Ungewißheit über die Versicherungspflicht suspendierter Beamter. Angesichts der Zeitverhältnisse im Jahr 1946 kann nicht angenommen werden, daß es damals eine Stelle gab, bei der eine verbindliche und zutreffende Auskunft über die Versicherungspflicht suspendierter Beamter hätte eingeholt werden können.



Denn die Ungewißheit bestand bei allen Stellen, da solche Verhältnisse wie nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches bisher, jedenfalls seit Einführung der Sozialversicherung, auch auf beamtenrechtlichem Gebiet nicht vorgekommen waren. Infolgedessen bestand die Ungewißheit auch bei den Versicherungsträgern selbst. Es kann nicht angenommen werden, daß, hätte sich das beklagte Land im Jahre 1946 über die Versicherungspflicht des Klägers vergewissern wollen, damals überhaupt eine Möglichkeit bestanden hätte, Klarheit hierüber zu schaffen.

Weiter ist das Unterlassen eines Versuchs, die bestehenden Zweifel zu beseitigen, im Streitfall deshalb nicht als schuldhaft anzunehmen, weil der Kläger bereits nach knapp vier Monaten beim beklagten Land wieder ausgeschieden ist. Auch im Endzeitpunkt seines Beschäftigungsverhältnisses beim beklagten Land bestand der Zustand der Unsicherheit der Rechtslage nach wie vor fort. Er bestand sogar noch, als der Kläger im Jahre 1947 wieder in seine Beamtenstellung zurückgelangte. Dann kann aber dem beklagten Land kein Vorwurf gemacht werden, wenn es während dieser kurzen Beschäftigungsdauer keine Klärung herbeiführte.

Aus dem Vortrag des Klägers folgt, daß er sich damals um eine Anmeldung zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht gekümmert hat, insbesondere mit einem solchen Begehren nicht an seine Dienststelle herangetreten ist. Er will sich vielmehr nach seinem eigenen Vortrag im Jahre 1946 keine Gedanken darüber gemacht haben, ob er hätte versichert werden müssen. Sein Bestreben sei es damals gewesen, möglichst schnell wieder in seine Beamtenstellung zu gelangen. Auch hat er, wie sein Klagevortrag ergibt, das beklagte Land nicht darauf hingewiesen, daß für ihn bereits früher Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgeführt



worden waren, was bei einem Beamten keineswegs selbstverständlich war. Es braucht deshalb nicht entschieden zu werden, wie die Verschuldensfrage zu beurteilen wäre, wenn der Kläger im vorstehenden Sinne bei seiner Dienststelle vorstellig geworden wäre. Angesichts der Verhältnisse, wie sie im Streitfall vorgelegen haben, bedeutet es jedenfalls kein Verschulden des beklagten Landes, daß es den Kläger nicht anmeldete und auch keine Erkundigungen über die Versicherungspflicht des Klägers einzog. Das alles gilt jedoch, wie schon betont, lediglich mit Rücksicht auf die Besonderheiten dieses Falles, die darin liegen, daß der Kläger ein suspendierter Beamter war, daß sein Beschäftigungsverhältnis beim beklagten Land in das Jahr 1946 fiel und nur von kurzer Dauer war.

Die vom Landesarbeitsgericht getroffenen, vom Kläger nicht angegriffenen Feststellungen führen nach alledem zu dem Ergebnis, daß dem beklagten Land oder seinen Bediensteten ein Verschulden nicht zur Last gelegt werden kann. Auch ergibt sich aus dem sonstigen Akteninhalt, insbesondere dem Vortrag des Klägers, kein Anhaltspunkt für ein solches Verschulden. Da aber, wie dargelegt, das beklagte Land aus Verletzung der Fürsorgepflicht oder aus unerlaubter Handlung nur haftet, wenn es die Anmeldung des Klägers zur gesetzlichen Rentenversicherung schuldhaft unterlassen hätte, mußte die Klage abgewiesen werden. Im Interesse der Klarheit hat der Senat dabei die Urteile der Vorinstanzen in vollem Umfang aufgehoben und den Urteilsausspruch neu formuliert.

gez. Dr. Schröder Hilger Wichmann

Knepper Kettner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)